

Auszug aus der Gutachterausschussgebührensatzung:

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000 €	200 €				
bis	100.000 €	200 €	zzgl.	0,4 %	aus dem Betrag über	25.000 €
bis	250.000 €	500 €	zzgl.	0,25 %	aus dem Betrag über	100.000 €
bis	500.000 €	880 €	zzgl.	0,13 %	aus dem Betrag über	250.000 €
bis	5 Mio. €	1.200 €	zzgl.	0,06 %	aus dem Betrag über	500.000 €
über	5 Mio. €	3.900 €	zzgl.	0,04 %	aus dem Betrag über	5 Mio. €

- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60% der Gebühr nach Absatz 1.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methode auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983 beträgt die Gebühr 200 €.
- (6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten. Soweit dieser nicht der Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Sachsenheim berechnet.

§ 5

Rücknahme eines Antrags

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben